

***Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern im Gebiet der  
Gemeinde Kirchworbis  
(Vergnügungssteuersatzung)***

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern im Gebiet der Gemeinde Kirchworbis (Vergnügungssteuersatzung).

**§ 1  
Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergnügungen.
1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassette, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziffer 1.-4. des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit, in der zurzeit gültigen Fassung, gekennzeichnet worden sind;
- (2) Die in Absatz 1 genannten Vergnügungen unterliegen auch dann der Besteuerung, wenn Sie mit nicht steuerpflichtigen Veranstaltungen verbunden werden oder wenn sie gleichzeitig anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

- (1) Steuerfrei sind
1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder Veranstaltungen, die kulturelle, religiösen, politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
  2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder der gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
  3. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird;
  4. Tanzunterricht einschließlich eines „Mittel-„ und eines Abschlussballes“, sofern an den Veranstaltungen nur Schüler und deren Angehörige teilnehmen.
  5. Zirkusveranstaltungen

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Eintrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein, die Anmeldung aber schuldhaft unterlässt oder die Durchführung der Veranstaltung ohne Vorlage der Anmeldebescheinigung gestattet.

## **§ 4 Steuerform**

- (1) Die Steuer wird als Kartensteuer erhoben.

## **Kartensteuer**

### **§ 5 Steuermaßstab**

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichen Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelte Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieb vergleichbarer Art üblichen Sätze außer Ansatz zu lassen.
- (4) Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Gemeinde als förderungswürdig anerkannten Zweck zu fließen.

### **§ 6 Ausgabe der Eintrittskarte**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wer für die Teilnahme einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet ist, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind dem Teilnehmer zu belassen und von diesem, der Gemeinde Kirchworbis, auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Unternehmer hat der Gemeinde Kirchworbis vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Gemeinde Kirchworbis abgestempelt werden.
- (4) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde Kirchworbis auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Kirchworbis kann Ausnahmen von Abs. 1-4 zulassen.

## **§ 7 Steuersätze**

Die Kartensteuer beträgt für jede Veranstaltung:

- bis 100 Personen 10 % des Eintrittspreises oder Entgeltes
- von 101 bis 150 Personen 15 % des Eintrittspreises oder Entgeltes
- über 151 Personen 20 % des Eintrittspreises oder Entgeltes.

Dies gilt auch für Eintrittskarten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen.

## **§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Über die ausgegebenen Karten ist innerhalb von drei Werktagen nach der Veranstaltung mit der Gemeinde Kirchworbis abzurechnen. Die Gemeinde Kirchworbis kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. Auf Grund der Abrechnung setzt die Gemeinde Kirchworbis die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
- (3) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (4) Bei verspäteter Abgabe der Kartenabrechnung kann ein Verspätungszuschlag bis zu 10 v.H. der festgesetzten Steuer erhoben werden.

## **§ 9 Meldepflichten**

- (1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Gemeinde anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, dass es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.
- (4) Bei mehreren aufeinander folgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 10 Sicherheitsleistungen**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
  1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung,
  2. insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung von der Gemeinde Kirchworbis vom 27.01.1997 und alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 06.04.2011

Wolfgang Benisch  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -